



# STIFTUNGSINFO

EINE KUNDENINFORMATION DER VON GRAFFENRIED GRUPPE

## Liebe Leserinnen und Leser

Vorliegend haben Sie die Ausgabe Nr. 2 der «Stiftungsinfo» in Händen, welche das Kompetenzzentrum Stiftungen der Von Graffenried Gruppe in Bern im April 2016 zum ersten Mal herausgegeben hat und welche periodisch erscheinen wird. Gegenstand der vorliegenden Stiftungsinfo ist die Thematik «Entschädigung von Stiftungsratsmitgliedern», ein Thema, das seit Jahren kontrovers diskutiert wird.

Die Honorierung von Stiftungsratsmitgliedern ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. In der Praxis wird mehrheitlich davon ausgegangen, dass die Tätigkeit im Stiftungsrat grundsätzlich ehrenamtlich ist und nur Anspruch auf effektiven Spesenersatz besteht. Seit geraumer Zeit bestehen Tendenzen, dieses Kriterium der Ehrenamtlichkeit

aufzuweichen. In Ausnahmefällen wird dem Stiftungsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung zugewilligt.

Für die grosse Anzahl von Stiftungen (aktuell rund 13'000 schweizweit) ist eine Klärung der Situation zur Entschädigungsfrage wünschenswert. Die Kriterien der Ehrenamtlichkeit und der angemessenen Honorierung sind auch Voraussetzung für die von Stiftungen häufig nachgesuchte Steuerbefreiung. Konkrete Antworten zur Frage der Honorierung können Sie dem beiliegenden Kurzinterview entnehmen, das uns freundlicherweise von der Bereichsleiterin Klassische Stiftungen und Familienausgleichskassen der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Frau Sandra Anliker, Notarin, gegeben wurde.

Gerne unterstützen wir Sie im Rahmen des Kompetenzzentrums Stiftungen

([www.kompetenzzentrum-stiftungen.ch](http://www.kompetenzzentrum-stiftungen.ch)) bei der Erarbeitung eines erforderlichen Entschädigungsreglements, welches die zentralen Punkte regelt, auch mit Blick auf die Sicherstellung der Steuerbefreiung, soweit beantragt:

- Die Entschädigungsform (Pauschale, Sitzungsgeld, Entschädigung für operative Tätigkeiten oder Spesen);
- die Höhe der Entschädigung;
- die Transparenz der Entschädigung;
- die Entschädigung nach Aufwand bei sonst zeitaufwendigen Arbeitsleistungen.

Fragen zur Entschädigung von Stiftungsräten nehmen wir gerne entgegen: Tel. 031 320 59 11 oder [stiftungen@graffenried.ch](mailto:stiftungen@graffenried.ch).

## INTERVIEW MIT FRAU SANDRA ANLIKER, BEREICHSLEITERIN KLASSISCHE STIFTUNGEN DER BERNISCHEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT (BBSA)

**GR:** Der Stiftungsrat einer klassischen gemeinnützigen Stiftung ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Was bedeutet eine moderate Entschädigung, wo eine solche möglich ist? Wo sollte diese Entschädigung bei der Stiftung geregelt werden (u.a. Statuten, Reglement)?

**AN:** Die Entschädigungsfrage wird im geltenden Stiftungsrecht (Art. 80 ff. ZGB) nicht direkt geregelt.

Als Aufsichtsbehörde haben wir die gesetzliche Aufgabe dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen dem gemeinnützigen Zweck entsprechend verwendet wird (Art. 84 Abs. 2 ZGB) und dass dafür eine geeignete Organisation aufgebaut wird (Art. 83d ZGB).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Stiftungsrat einer gemeinnützigen Stiftung seine Aufgabe ehrenamtlich und somit entschädigungslos auszuführen hat.

Zu beachten ist jedoch, dass die sachgerechte Organisation einer Stiftung einen gewissen Verwaltungsaufwand verursacht. Dieser steigt mit der Stiftungsgrösse und der Komplexität der Verhältnisse.

Wir anerkennen daher, dass abhängig von Grösse, Organisation (operative Führung durch den Stiftungsrat selbst?) und Komplexität der Stiftung der Stiftungsrat durch professionelle Personen besetzt werden muss, die moderat bzw. massvoll entschädigt werden können. Die Angemessenheit der

Höhe der Honorare prüfen wir im Verhältnis zur zweckkonformen Tätigkeit (z.B. jährliches Ausschüttungsvolumen)

(Fortsetzung Seite 2)

## INHALT

### EDITORIAL

INTERVIEW MIT  
FRAU SANDRA ANLIKER,  
BEREICHSLEITERIN KLASSISCHE STIFTUNGEN DER  
BERNISCHEN BVG- UND  
STIFTUNGSAUFSICHT  
(BBSA)



## VON GRAFFENRIED

- 2 -

(Fortsetzung von Seite 1)

der Stiftung), zum effektiv erbrachten Aufwand des Stiftungsrates, zu den Stiftungsmitteln und zur Grösse der Stiftung, wobei wir auch die Höhe der gesamten administrativen Kosten mitberücksichtigen.

Die Ausrichtung von moderaten Entschädigungen bedarf einer Rechtsgrundlage in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement. Fehlt eine solche, so kommt das Auftragsrecht analog zur Anwendung, nach welchem eine Vergütung nur zu leisten ist, wenn sie verabredet oder üblich ist (Art. 394 Abs. 3 OR).

Schreibt die Stiftungsurkunde bzw. das Reglement die Ehrenamtlichkeit vor, so dürfen den Stiftungsräten für deren ordentliche Aufgaben keine Honorare ausgerichtet werden.

Zulässig ist diesfalls einzig der Ersatz von Spesen (notwendige und belegbare Ausgaben).

Lässt die Stiftungsurkunde die Entschädigungsfrage offen oder sind Entschädigungen explizit zulässig, so können massvolle Vergütungen (Sitzungsgelder oder Pauschalen) in einem Reglement festgelegt und ausgerichtet werden. Dabei muss die Bemessung der Honorare auf sachlich nachvollziehba-

ren, willkürfreien und transparenten Kriterien beruhen.

Zwar sind Stiftungen nicht verpflichtet, ein Entschädigungsreglement zu erlassen. Aus Gründen von Rechtssicherheit und Transparenz empfehlen wir jedoch, ein solches auszuarbeiten und von uns prüfen zu lassen.

**GR:** Gibt es heute mehr gemeinnützige Stiftungen, welche den Stiftungsräten eine Entschädigung vergüten, als vor 20 Jahren? Wenn ja, sind Stiftungsräte heute professioneller organisiert?

**AN:** Wir verfügen über keine statistisch erhobenen Zahlen betreffend der Frage, ob heute mehr gemeinnützige Stiftungen Entschädigungen ausgerichten als vor zwanzig Jahren.

Der Stiftungszweck der rund 760 von uns beaufsichtigten Stiftungen ist regional ausgerichtet. Gemäss unseren Einschätzungen arbeiten die Stiftungsräte der Mehrheit unserer Stiftungen heute ehrenamtlich. Deren Vermögensstruktur und Anforderungen an die Stiftungsräte dürften jedoch nicht vergleichbar sein mit Stiftungen, die national oder international tätig sind und unter der Aufsicht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht stehen.

Unbestritten ist, dass die Fach- und Führungsverantwortung aller Stiftungsratsmitglieder in den letzten Jahren stetig gestiegen ist, wodurch die Stiftungsräte professioneller organisiert und besetzt sein müssen.

**GR:** Wie sehen Sie die Entwicklung der Möglichkeiten der Honorierung von Stiftungsräten für deren Arbeit in gemeinnützigen Stiftungen? Soll eine Honorierung zum Regelfall werden oder die Ausnahme bleiben?

**AN:** Wie ich schon bemerkte, ist davon auszugehen, dass Stiftungsräte gemeinnütziger Stiftungen grundsätzlich ehrenamtlich arbeiten.

Die Frage, ob eine Honorierung zum Regelfall werden oder die Ausnahme bleiben soll, kann meiner Meinung nach nicht generell beantwortet werden.

Stiftungsräte gemeinnütziger Stiftungen sind gehalten, für ihre Stiftung abzuwägen, ob die Ausrichtung von Honoraren unter Berücksichtigung ihrer Verantwortung, ihrer zeitlichen Belastung, der Organisation, des Vermögens und der Vergabungen ihrer Stiftung verhältnismässig ist. Trifft dies zu, so erachten wir massvolle Entschädigungen an professionell besetzte Stiftungsräte durchaus als zulässig und sinnvoll für die Stiftung.

### IMPRESSUM & KONTAKT

#### KOMPETENZZENTRUM STIFTUNGEN DER VON GRAFFENRIED GRUPPE

**Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern**  
Telefon +41 31 320 59 11, Fax +41 31 320 59 12  
stiftungen@graffenried.ch, www.kompetenzzentrum-stiftungen.ch

#### PRIVATBANK VON GRAFFENRIED AG

**Marktgass-Passage 3, Postfach, 3001 Bern**  
Telefon +41 31 320 52 22, Fax +41 31 320 51 30  
bank@graffenried-bank.ch, www.graffenried.ch

#### Nidaugasse 35, 2501 Biel-Bienne

Telefon +41 32 328 73 50, Fax +41 32 328 73 59  
info@graffenried-biel.ch, www.graffenried.ch

#### Partnergeseellschaften in Zürich und Brig

#### VON GRAFFENRIED AG LIEGENSCHAFTEN

**Marktgass-Passage 3, Postfach, 3001 Bern**  
Telefon +41 31 320 57 10, Fax +41 31 320 57 12  
liegenschaften@graffenried.ch, www.graffenried.ch

#### VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

**Waaghausgasse 1, Postfach, 3001 Bern**  
Telefon +41 31 320 56 11, Fax +41 31 320 56 90  
treuhand@graffenried.ch, www.graffenried.ch

#### Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich

Telefon +41 44 273 55 55, Fax +41 44 273 66 66  
treuhand@graffenried.ch, www.graffenried.ch

#### VON GRAFFENRIED RECHT

**Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern**  
Telefon +41 31 320 59 11, Fax +41 31 320 59 12  
recht@graffenried.ch, www.graffenried.ch